

## **Rechtliche Begründung zur 1. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung**

### **I. Allgemeines**

In den vergangenen Wochen war ein Anstieg der Infektionszahlen, der 7-Tagesinzidenz und der Hospitalisierungen (auch im ICU-Bereich) zu beobachten (s dazu insbesondere die fachliche Begründung). Der Belag von 300 ICU Betten (15 %-Auslastung) wurde am 1. 11. 2021 erreicht. Es bedarf daher im Sinne des Gesundheitsschutzes, im Besonderen zum Schutz der Gesundheitsinfrastruktur vor Überlastung, strengerer Maßnahmen.

Folgende inhaltliche Änderungen werden vorgenommen:

- Entfall der Antigentests zur Eigenanwendung, der sog. „Point of Sale“-Tests und der Antikörpertests als Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr
- Erfordernis eines 2G-Nachweises für
  - Kunden in Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist (Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 einschließlich Après-Ski-Lokale)
  - Teilnehmer bei Zusammenkünften mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit mehr als 500 Teilnehmern
- Erfordernis eines 2G-Nachweises oder eines PCR-Tests (zuzüglich einer Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei unmittelbarem Kundenkontakt) für Mitarbeiter in Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 und bei Zusammenkünften, für die eine „2G-Pflicht“ besteht

### **II. Im Einzelnen**

#### **Zu § 1 Abs. 2 (Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr)**

In Bezug auf den Entfall der Antigentests zur Eigenanwendung, der „Point of Sale“-Tests und der Antikörpertests wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

#### **Zu § 5 Abs. 2 (Gastronomie mit vermehrter Durchmischung und erhöhter Interaktion)**

Vor dem Hintergrund einer Maßnahmenverschärfung wird für Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist, wie insbesondere für Diskotheken, Clubs, Tanzlokale und Après-Ski-Lokale, ein 2G-Nachweis vorgeschrieben.

Wie bereits in der rechtlichen Begründung zur (1.) COVID-19-Öffnungsverordnung ausgeführt, kommt es in diesen Einrichtungen vermehrt zu einer verstärkten Durchmischung des hauptsächlich jungen (und noch in großem Ausmaß ungeimpften) Publikums. Zudem ist der in diesem Setting erhöhte Aerosolausstoß zu berücksichtigen, der üblicherweise in den hauptsächlich zur Nachtzeit besonders frequentierten Einrichtungen der „Nachgastronomie“ zu beobachten ist (s für Details auch die rechtliche und fachliche Begründung zur Verordnung BGBl. II Nr. 231/2021).

Nach dem Stand der Wissenschaft ist bei Geimpften und (bestimmten) Genesenen davon auszugehen, dass die Gefahr der Weiterverbreitung von COVID-19 deutlich reduziert ist. Vor dem Hintergrund der derzeitigen epidemiologischen Lage kann den epidemiologisch ungünstigen Umständen in

Einrichtungen der Nachtgastronomie mit der Auflage eines PCR-Tests nicht mehr ausreichend begegnet werden.

Dies ist zum einen zum Gesundheitsschutz nicht geimpfter oder genesener Personen erforderlich, zum anderen wird damit angesichts der derzeitigen epidemiologischen Lage der Gefahr der Weiterverbreitung von COVID-19 durch getestete Personen und damit dem öffentlichen Gesundheitsschutz durch Schutz der Gesundheitsinfrastruktur Rechnung getragen. Diese Gefahr besteht bei Getesteten im Vergleich zu Geimpften und Genesenen zweifelsohne auch dann in weitaus größerem Ausmaß weiter, wenn für den engen Zeitraum der Gültigkeitsdauer des Testnachweises ein geringes epidemiologisches Risiko für den jeweiligen Ort gegeben sein mag. Insbesondere ist ein Test nur eine Momentaufnahme und kann vor allem eine Ansteckung am jeweiligen Ort (und eine Weiterverbreitung von COVID-19 in weiterer Folge) nicht verhindern.

### **Zu § 9 Abs. 1a und 1b (Arbeitsorte)**

Diese Maßnahme trägt den epidemiologisch ungünstigen Bedingungen in Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 (s dazu die obigen Ausführungen) und bei Veranstaltungen mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (s dazu die Ausführungen zu § 12 Abs. 3 Z 2) auf Seiten der Mitarbeiter Rechnung.

Insofern wird auch hier für Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber grundsätzlich eine 2G-Pflicht vorgesehen. Kann ein 2G-Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests vorzuweisen und ist bei unmittelbarem Kundenkontakt eine Maske zu tragen.

Klargestellt wird, dass (aufgrund des Verweises auf Abs. 1a) auch § 9 Abs. 1b Mitarbeiter-seitig an die Arbeitnehmer solcher Zusammenkünfte (wie z.B. Caterer) adressiert ist. § 9 Abs. 1b richtet sich hingegen nicht an die Teilnehmer solcher Zusammenkünfte.

### **Zu §§ 12 bis 16 (Zusammenkünfte)**

Angesichts der derzeitigen hohen epidemiologischen Gefahr bedarf es einer Verschärfung der Zusammenkunftsregelungen.

Aufgrund der epidemiologisch ungünstigen Umstände in diesen Settings (insbesondere aufgrund der Durchmischung und Interaktion der Teilnehmer bei üblicherweise erhöhtem Aerosolausstoß, vgl (bisherige) Ausführungen zu § 5 Abs. 2) wird bei Zusammenkünften mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ab 500 Teilnehmern eine 2G-Pflicht vorgeschrieben.

Festgehalten wird, dass es sich bei Zusammenkünften mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen um solche handelt, bei denen aufgrund der Eigenart der Zusammenkunft davon auszugehen ist, dass es zu einer Durchmischung der Teilnehmer kommt (zB Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Taufen etc.). Dies ist auch dann anzunehmen, wenn Tischpläne, Sitzordnungen udgl. vorgesehen werden, zumal hier nicht davon ausgegangen werden kann, dass allenfalls zugewiesene Sitzplätze während der gesamten Dauer der Zusammenkunft unverändert eingenommen werden.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Zusammenkünften mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen um solche, bei denen während der gesamten Dauer der Zusammenkunft ein im Vorfeld zugeordneter Sitzplatz eingenommen wird und nur in Ausnahmefällen – für eine kurze Zeit – verlassen wird (zB Theater, Oper, Kino etc.). Im Vergleich zu Veranstaltungen mit nicht ausschließlich

zugewiesenen Sitzplätzen kommt es zum einen nicht zu einer unvermeidbaren Interaktion und Durchmischung und ist zum anderen auch das Kontaktmanagement leichter.

Klargestellt wird, dass, sofern bei einer Zusammenkunft auch die Voraussetzungen der §§ 4 bis 8 erfüllt sind (Kundenbereiche, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen), hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr die jeweils strengere Regel gilt (sohin 2G bei Zusammenkünften ab 500 Teilnehmern mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen unabhängig vom Ort der Zusammenkunft).

### **Zu § 13 (Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager)**

Da die außerschulische Jugenderziehung sowie Jugendarbeit zu einem großen Teil im Setting von unter 12-Jährigen stattfindet, die derzeit noch nicht die Möglichkeit haben sich impfen zu lassen, sind Zusammenkünfte mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen auch zulässig, wenn ein 3G-Nachweis vorgewiesen wird (anstatt 2G bei sonstigen Zusammenkünften mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen).

### **Zu § 19 (Ausnahmen)**

Die Beschränkung des Zutritts zu epidemiologisch besonders ungünstigen Bereichen (Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 und Zusammenkünfte mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen) auf Personen mit einem 2G-Nachweis erfordert sachgerechte Ausnahmen für Personen, die nicht genesen sind und aus unterschiedlichen Gründen nicht geimpft werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits jetzt bestehende Ausnahme für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr verwiesen, die allgemein für die Auflage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt.

Zudem gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines Impfnachweises nicht für Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. Dies ist der Fall, wenn Kontraindikationen vorliegen, die eine Impfung nicht zulassen. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzulegen (Abs. 11). Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Ausnahme (Gefahr für Leben oder Gesundheit) eng formuliert und eng auszulegen ist.

Das Vorliegen dieses Ausnahmegrundes ist gemäß § 20 Abs. 2 durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieser Ausnahmen wird auf die fachliche Begründung im Verordnungsakt verwiesen.

### **Zu § 23 (Inkrafttreten und Übergangsrecht)**

Zusammenkünfte mit nicht ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden, gelten weiterhin als bewilligt, wenn die 2G-Regel eingehalten wird.